

8/10/01

Az. II R 18/01

Öffentliche Verhandlung  
des II. Senats des Bundesfinanzhofs

Anwesend:

Vorsitzender Richter am  
Bundesfinanzhof  
Dr. Mößlang

Richter  
am Bundesfinanzhof  
Dr. Schwakenberg  
Dr. Sack  
Viskorf  
Kilches

München, den 8.8.2001

In dem Rechtsstreit Udo Braun, 14129 Berlin und andere  
Kläger, Revisionskläger  
gegen Finanzamt Spandau und andere  
Beklagter, Revisionsbeklagter

erschieden heute zur mündlichen Verhandlung

Als Protokollführerin:  
Frau Wurzel

I. a) die Revisionskläger:  
Herr Udo Braun,  
Herr Georg Pientka,  
sowie Herr Peter Bartusch als Liquidator der  
Revisionsklägerin zu 3

b) für die Revisionsbeklagten:

II. zu b) Niemand.  
Es wird festgestellt, dass ordnungsgemäß  
geladen worden ist.

III. Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

IV. Die Verhandlung wird von 11.13 Uhr bis 11.18 Uhr zur Beratung unterbrochen.

Die anwesenden Kläger Herr Braun und Herr Pientka erklären, dass der Steuerberater John verhindert war, zum Termin zu erscheinen. Die anwesenden Kläger zu 1 und 2 werden vom Vorsitzenden dahingehend aufgeklärt, dass nach § 155 FGO i.V.m. § 137 Abs. 4 ZPO der Partei selbst im Anwaltsprozess nicht das Recht zusteht, persönlich angehört zu werden, wenn der Anwalt (hier der als Prozessbevollmächtigte bestellte Steuerberater) nicht anwesend ist. (Hinweis auf BVerwG: NJW 84, S. 625).

Des weiteren wird erörtert die Frage der Vertretungsbefugnis der Klägerin zu 3. Herr Pientka erklärt, dass er als früherer Geschäftsführer der GmbH weiterhin als Liquidator vertretungsberechtigt sei. Auf Frage wird von Herrn Bartusch bestätigt, dass die Angaben in dem dem Gericht mit Schriftsatz vom 25. Juli 2001 übersandten Abdruck aus dem Handelsregister zutreffend sind.

Es wurde verkündet:

- der Beschluss, dass die Entscheidung um 12.30 Uhr verkündet werden soll.

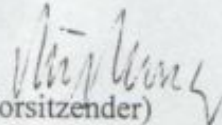
Die Verhandlung wird um 12.30 Uhr fortgesetzt.

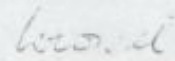
Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 5. Dezember 2000 1 K 1305/99 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen. Es ergeht folgender Beschluss: Der Streitwert wird für das gesamte Verfahren auf 72 000 DM festgesetzt.

Die Sitzung wird um 12.35 Uhr geschlossen.

Dieses Protokoll hat  Anlagen.

  
(Vorsitzender)

  
(Protokollführerin)